

Winterdienst in Uelzen



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

so viele schöne Seiten hat der Winter, doch machen ihn verschneite Straßen, eisige Bürgersteige und rutschige Radwege schnell zu einem Ärgernis, sogar zu einem Sicherheitsrisiko. Damit wir alle den Winter genießen können und niemand sich verletzt, sind Stadtverwaltung wie auch Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, ihrer Räum- und Streupflicht nachzukommen.

Während die Stadt an Hauptverkehrsstraßen den Winterdienst übernimmt, sind für die Bürgersteige, Radwege, Gossen und Einlaufschächte die Grundstückseigentümer oder Anlieger zuständig. Wer, wann und wie in der Pflicht ist, wird in diesem Infoblatt erklärt. Ich bitte Sie, sich rechtzeitig auf den Winterdienst vorzubereiten.

Mit freundlichem Gruß.

Bürgermeister Jürgen Markwardt

Wer ist zum Winterdienst verpflichtet?

- Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken.
- Mieter oder Pächter einer Wohnung, eines Grundstückes oder eines Hauses, wenn sie laut Miet- oder Pachtvertrag zum Winterdienst verpflichtet sind.

Welche Flächen umfasst der Winterdienst?

- An bebaute oder unbebaute Grundstücke angrenzende Gehwege, Radwege, Gossen und Straßenabläufe.
- Ist kein Gehweg oder Seitenraum vorhanden: Ein mindestens 1,50 m breiter Streifen auf jeder bebauten Seite der Straße.
- An Bushaltestellen: Der Zugang vom Gehweg zur Haltestelle.



Wann ist der Winterdienst durchzuführen?

- Bei Schnee- und Eisglätte: Werktags bis spätestens 7:30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen: bis spätestens 8:30 Uhr
- Bei einsetzendem Schneefall oder einsetzender Eisglätte: Unverzüglich während der Hauptverkehrszeiten werktags von 7:30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ab 8:30 Uhr, jeweils bis 20:00 Uhr.

Welche Arbeiten umfasst der Winterdienst?

- **Schneeräumen:**
 - Gehwege in einer Breite von mindestens 1,50 m.
 - Radwege in einer Breite von mindestens 1 m.
 - Geh- und Radwege nebeneinander in einer Breite von mindestens 2,50 m.
- **Abstreuen:**
 - Generell mit Sand, Splitt oder anderen abstumpfenden Mitteln.
 - Nicht verwendet werden dürfen: Salz und Chemikalien.
 - Ausnahmsweise Streusalz bei Eisregen, auf Treppen, Rampen, starken Gefällestrecken.
- **Freischaufeln (bei Tauwetter):** Gossen in voller Schaufelbreite und Straßenabläufe komplett, damit Tauwasser ungehindert ablaufen kann.

So ist die Stadt auf den Winterdienst vorbereitet

• Personal:

Bis zu 30 Personen können im 2-Kolonnen-Betrieb bis zu 7 Tage in der Woche eingesetzt werden.

Die Einsatzzeiten:

Je nach Bedarf von 4:30 Uhr bis 20:00 Uhr.

• Fahrzeuge:

Bis zu 15 Streuwagen, Schneepflüge und Kleinfahrzeuge.

So erfolgt der Einsatz

• Mit Streufahrzeugen/Schneepflügen auf Straßen in folgender Reihenfolge:

- Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- Zufahrten zu öffentlichen Einrichtungen wie Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten.
- Strecken des öffentlichen Personennahverkehrs.
- Wohnstraßen ab 20 cm Schneehöhe.

• Mit Kleinfahrzeugen und von Hand

- Flächen, bei denen die Stadt Anlieger/Eigentümer ist.
- Verkehrswichtige Kreuzungen im Stadtgebiet.
- Fußgängerüberwege, Treppen und Brücken.

Für extreme Wetterlagen

- wie Eisregen
 - oder hoher Schnee
- gibt es Sondereinsatzpläne.

Weitere Informationen

Die umfassenden Informationen und rechtlichen Vorschriften finden Sie im Internet stets aktuell unter:

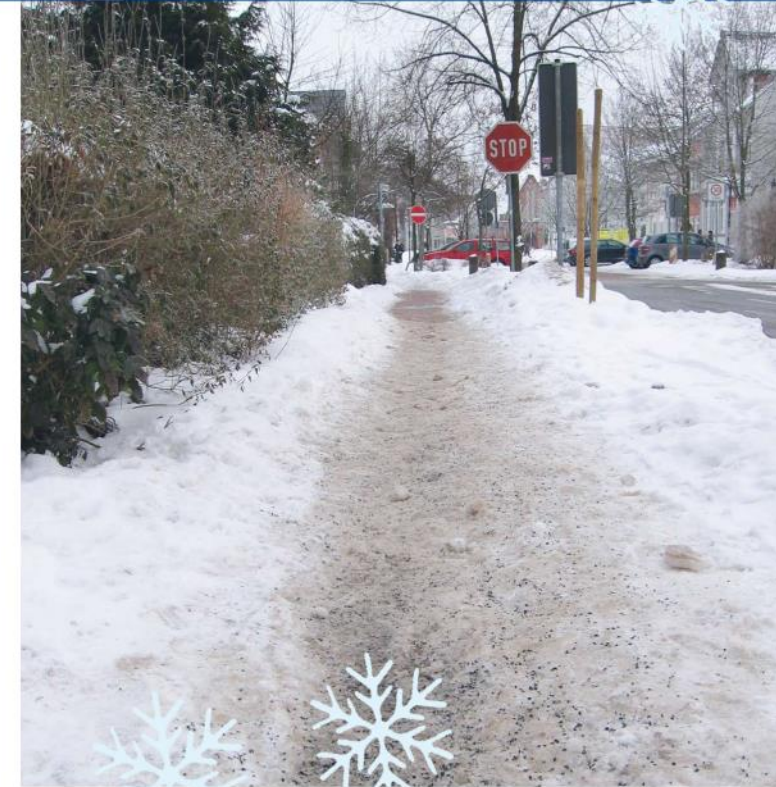
- www.uelzen.de => Suchbegriff = „Winterdienst“

Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Stadt Uelzen, Fachbereich Straßen, Umwelt und Grünflächen:

- **Herr Winkelmann**, Tel.: 0581-800-6358
E-Mail: bernhard.winkelmann@stadt.uelzen.de
- **Frau Adam** Tel.: 0581-800-6362
E-Mail: janina.adam@stadt.uelzen.de
- **Herr Wiese**, Tel.: 0581-800-6354
E-Mail: frank.wiese@stadt.uelzen.de



© Verlag Jens Büttler GmbH & Co. KG · 29525 Uelzen
Fotos: Stadt Uelzen u. www.pixello.de



Winterdienst in Uelzen

Wegweiser für

- Anlieger
- Grundstückseigentümer
- Mieter & Pächter